

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

(bei Fettsucht auch Abreibungen), 2—3 mal wöchentlich Ganz- oder  $\frac{3}{4}$ -Packungen, 1 Stunde mit Anlegen von Flaschen, darauf ein Halbbad von 26—22° 10 Minuten, auch Ganz-Giessungen 25°—20° (2—4 Kannen) sind sehr zu empfehlen, ebenso die wenig eingreifenden Prozeduren: Barfussgehen, Wassertreten und Fussbäder 15° 5 Min., welche auch von den Nervösen sehr gut vertragen werden. Mit kalten Prozeduren unter 15° muss man vorsichtig sein, da dieselben zu sehr erregen und leicht schwächend, Wärme entziehend wirken. Blutarme ertragen etwas kühlere Temperaturen als Nervöse und fette Blutarme. Bei letzteren wirken mässige Dampfanwendungen (Dampfbäder 10—20 Minuten mit folgenden Abreibungen oder Halbbädern 24°) günstig. Die Dampfbäder dürfen aber nicht zu lange und höchstens 2—3 mal wöchentlich gegeben werden.

Jeder denkende Mensch muss einsehen, dass mit jeder dieser Anwendungen mehr erreicht wird, als mit allen möglichen Pillen, Tropfen und Mixturen zusammengenommen.

### Was zur Cholerazeit als grober Unfug vor der Polizei erscheint.

Mitte September v. J. verbreitete der Vorsitzende eines Hamburger Naturheilvereins, Herr P. Seitz, ein Flugblatt, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass durch die Anwendung der Naturheilmethode die Cholera ihre Schrecklichkeit verliere, und in welchem sodann Vorbeugungsmassregeln, sowie die ersten Massnahmen vor dem Eintreffen des Arztes angegeben wurden.

Unter den Vorbeugungsmassregeln befand sich folgende unter Nr. 6:

„Keine Abweichung von der bisher gewöhnten Lebensweise, besonders der Nahrung; hervorzuheben ist aber, dass der Genuss von Alkoholica, Fleisch, Gewürzen und von Tabak auf das geringste gewöhnliche Mass herabgesetzt werden muss, und dass gerade Obst, frisch und gekocht (geschält), die Blutmasse verdünnt und die Verdauung regelt.“

Die Erlaubnis zum öffentlichen Anschlag wurde ohne Angabe von Gründen seitens der Behörde verweigert, und wenige Tage nachher erhielt Herr Seitz nachstehende Strafverfügung:

Am 15. d. M. haben Sie als Verleger ein Flugblatt verbreiten lassen, in welchem Sie ungeachtet der öffentlichen Warnungen der Medizinal-Polizei, sowie derjenigen der Cholera-Kommission dem Publikum empfehlen, dass „gerade Obst, frisch und gekocht (geschält), die Blutmasse verdünnt und damit die Verdauung regelt.“ Diese Aufforderung zum Genusse frischen Obstes erscheint geeignet, die Bevölkerung irre zu führen, zu dem zur Zeit verderblichen Genusse frischen Obstes zu verleiten und somit der herrschenden Krankheit neue Opfer zuzuführen. Hierdurch haben Sie groben Unfug verübt.

Auf Grund des § 360 Nr. 11 R.-St.-G.-B. wird deshalb eine Strafe von M. 150, im Unvermögensfall von 6 Wochen Haft gegen Sie festgesetzt.“

Eine gleiche Strafverfügung erhielt der Drucker.

Beide Delinquenten beantragten unter Zustimmung des Bundesvorstandes gerichtliche Entscheidung.

Die Verhandlung vor dem Schöffengericht zu Hamburg fand am 13. Dezember statt. Die Verteidigung hatte auf Veranlassung des Bundesvorstandes, welcher diese Sache mit Recht als eine gemeinsame der gesamten Naturheilkunde behandelte, Herr Rechtsanwalt Lothar Volkmar aus Berlin übernommen.